

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00196 vom 30. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00196

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00196 du 30 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00196 del 30 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1962, meldete sich am 2. August 202

E. 1.1

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) gelten –

soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht – für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zwei jährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG), und die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG).

E. 1.2

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG). Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). 1. 3

Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen: a.

einer Schulausbildung, einer Umschulung, einer Aus- und Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten; b.

Krankheit (Art. 3 des Bundesgesetz es über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Mutterschaft (Art. 5 ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten; c.

eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung.

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 AVIG muss die versicherte Person durch einen der in dieser Bestimmung genannten Gründe an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung gehindert worden sein. Zwischen dem Befreiungsgrund und der Nichterfüllung der Beitragszeit muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Dabei muss das Hindernis während mehr als zwölf Monaten bestanden haben. Da eine Teilzeitbeschäftigung mit Bezug auf die Erfüllung der Beitragszeit einer

Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIV), liegt die erforderliche Kausalität zudem nur vor, wenn es der versicherten Person aus einem der in Art. 14 Abs. 1 lit. a bis c AVIG genannten Gründe auch nicht möglich und zumutbar war, ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen (BGE 139 V 37 E. 5.1 mit Hinweisen).

2.

2.1

Im angefochtenen Entscheid erwog die Beschwerdegegnerin, da der Beschwerdeführer ab dem 2. August 2024 Arbeitslosenentschädigung beantragt habe, dauere die zweijährige Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 2. August 2022 bis 1. August 2024. In dieser Rahmenfrist weise der Beschwerdeführer gemäss nach folgender Aufstellung 1.820 Monate an beitragspflichtigen Beschäftigungen aus.

Relevante Beitragsperiode Monate Arbeitgeber 1. Mai 2023 0.047 Y. ___ AG 9. März bis 2 5. April 2023 1.586 Y. ___ AG 2. bis 5. August 2022 0.187 Z. ___ AG Total 1.820

Die Beitragszeiten seien anhand der eingereichten Lohnabrechnungen, Arbeitgeberbescheinigungen und Einsatz- und Arbeitsverträge festgelegt worden. Innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit seien damit die erforderlichen zwölf Monate an beitragspflichtiger Beschäftigung nicht erreicht worden.

Gemäss den Arztzeugnissen sowie der Taggeldübersicht der SUVA sei er infolge eines Unfalls vom 25. April 2023 bis 29. Februar 2024 zu 100 % sowie vom 3.

März bis und mit 30. Juni 2024 zu 50 % arbeitsunfähig gewesen. Damit sei keine über zwölfmonatige volle Arbeitsunfähigkeit vorgelegen, weshalb auch kein Grund für eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit gemäss Art.

E. 4

beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Fehraltorf zur Arbeitsvermittlung und beantragte ab demselben Tag am 12. August 2024 die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung bei der Arbeitslosenversicherung (Urk.

E. 9

/ 6 / 32-35).

Mit Verfügung vom 19. August 2024 verneinte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich einen Anspruch des Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 2. August 2024 mangels erfüllter Beitragszeit

(Urk. 9/6/29). Die dagegen vom Versicherten erhobene Einsprache vom 11. September 2024 (Urk. 9/6/26) wies die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich mit Entscheidung vom 27. September 2024 ab (Urk. 2).

Gegen den Einspracheentscheid

vom 27. September 2024 erhob der Versicherte

am 18. Oktober 2024 Beschwerde (Urk. 1).

Mit gerichtlicher Verfügung vom 28. Oktober 2024 wurde dem Beschwerdeführer Frist zur substantiierten Begründung seiner Beschwerde angesetzt (Urk. 3). Mit Eingabe vom 18.

November 2024 liess sich der Beschwerdeführer dazu vernehmen (Urk. 5) , wozu er weitere Unterlagen einreichte (Urk. 6/1-7) und sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids

und die Bejahung eines Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung beantragte. Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich beantragte mit Beschwerdeantwort vom 3. Dezember 2024 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 8) . Am 6. Dezember 2024 reichte der Beschwerdeführer weitere Unterlagen ein (Urk. 11/1-6) . Das rechtliche Gehör wurde mit Verfügung vom 6. Dezember 2024 (Urk.

E. 12

) gewahrt . Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 14

Abs. 1 lit . b AVIG sind damit nicht erfüllt , weshalb der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt werden muss. 4.

Der angefochtene Entscheid, mit welchem ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung verneint wurde, erweist sich demnach als rechts. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechts - vertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.